

Anordnung der zweiten Wahlen formell gewiß recht gehandelt hat, deshalb glaube ich auch, müssen wir den Wahlen, die dieser Anordnung gemäß erfolgt sind, ein Ergebnis nicht versagen, wenigstens kann verlangt werden, daß das Ergebnis der zweiten Wahl so lange Gültigkeit habe, bis das Gegentheil von der Rechtmäßigkeit dieser zweiten Wahl nachgewiesen ist. Dieses meine Bedenken gegen den Antrag. Dagegen könnte ich allerdings mich damit ganz einverstanden erklären, daß wir hier, wo einmal Zweifel angeregt worden sind, ob es Recht gewesen ist, daß man die ersten Wahlen für ungültig erklärt hat, ich sage, ich bin damit einverstanden, daß wir die Sache, soviel irgend möglich, in dem status quo erhalten, und ich möchte sagen, den Besitzstand aufrecht erhalten. Wir dürfen uns für den Fall, daß die angeregten Zweifel später zu Gunsten des einen oder des andern oder aller Suspendirten entschieden würden, die Möglichkeit nicht abschneiden, diese Entscheidung auch wirklich zur Vollziehung zu bringen, diese Möglichkeit scheint mir aber bereits begründet in §. 16 des provisorisch angenommenen Landtagsordnungsentwurfs, deshalb glaube ich, wird es genügen, wenn wir uns nur das Zurückkommen auf diesen §. 16 nöthigen Falls vorbehalten. Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß es wohl auf der Hand liegt, wie mein Antrag gewiß nicht im Interesse dieser Seite der Kammer gerade gestellt ist, wie er vielmehr ein ganz parteiloser ist.

(Der Abg. Rosenhauer meldet sich zum Wort.)

Präsident Cuno: Ich kann gegenwärtig das Wort noch nicht ertheilen, sondern habe zunächst zu fragen, ob die Kammer den von dem Abg. Hähnel gestellten und gegenwärtig motivirten Antrag unterstützt? — Geschieht sehr zahlreich.

Präsident Cuno: Zunächst haben das Wort der Abg. Rauch und Vicepräsident Haberkorn, dann der Abg. Rosenhauer.

Abg. Rauch: Meine Herren! Wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, so thue ich es umso mehr mit Freuden, indem das, was ich in Betreff dieses Gegenstandes öffentlich auszusprechen mich gedrungen fühle, zum großen Theil durch den Sprecher vor mir seine Erledigung gefunden hat. Ich theile ebenfalls die Ansicht, daß dieser status quo, wie er bisher in den Kammern üblich gewesen ist, aufrecht erhalten werde, und gehe dabei von dem Gesichtspunkte aus, daß wir nur auf diese Weise den Betreffenden und durch diese Angelegenheit Berührten gerecht werden können. Zunächst können wir den Kammern gerecht werden, indem wir diese üble Klippen vermeiden, auf die sie unbedingt hingedrängt würden, dafern ein Widerspruch gegen den einmal früher gefaßten Beschluß herbeigeführt würde. Dann können wir, wie bereits ausgesprochen wurde, auch der Regierung nur dadurch gerecht werden, weil sie sonst auf einen Weg hingedrängt würde, der die Verzögerung der Einberufung der Ge-

wählten unvermeidlich nach sich ziehen würde. Gerecht aber, scheint mir, können wir auch nur den betreffenden Wahlbezirken auf diese Weise werden, denn ich glaube nicht, daß es rathsam ist, einen Beschluß zu fassen, der den betreffenden Bezirken es unmöglich machte, sich hier in diesem Hause vertreten zu sehen. Würden nun weder die Erstgewählten noch die Nachgewählten einberufen, so wäre allerdings dieser traurige Fall herbeigeführt, der Fall nämlich, daß die betreffenden Bezirke auf einige, vielleicht auf längere Zeit unvertreten wären. Gerecht, glaube ich, müssen wir auch denen werden, die bei der ersten und bei der zweiten Wahl das Vertrauen eines Theils unseres Volkes gewonnen haben. Es läßt sich nicht läugnen, daß nach dem §. 5 litt. d. des provisorischen Wahlgesetzes vom 17. November v. J., welcher bereits angezogen worden ist, die Suspendirten von der Einberufung fern bleiben müssen, daß also die Wahlen Suspendirter als ungültig zu betrachten sein würden. Allein wenn wir auch nicht geradezu die Meinung derjenigen theilen, die da behaupten, es müsse der Satz: „jene Männer sollen nicht in den Kammern sitzen, weil sie suspendirt sind“ umgekehrt und gesagt werden: „jene Männer sind suspendirt, weil sie nicht in den Kammern sitzen sollen,“ wenn wir auch, sage ich, diese Meinung nicht theilen können, so ist es doch unläugbar gewiß, daß bei einer Menge Suspensionen es nicht in allen einzelnen Fällen den betreffenden Behörden möglich gewesen sein konnte, eine gründliche, allumfassende, nach allen Seiten und Richtungen hinauslaufende Prüfung der obwaltenden Um- und Zustände vorzunehmen, und den klaren Lichtstrahl der Thatsachen genau ins Auge zu fassen. Von dieser Ueberzeugung ausgehend meine ich, es dürfte der Sitz für die Suspendirten, wenn sie nämlich auf dem Wege des Rechtes durch eine Beschwerde sich gegen ihre Suspension verwahrt haben, nicht in der Weise unmöglich gemacht werden, daß ihre Einberufung in spätem Zeiten unstatthaft wäre. Ich meine dies umso mehr, da ja schon die Beschwerden, welche jene Männer von sich gegeben haben, voraussetzen lassen, sie seien von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die zu einer gesetzlich begründeten Suspension nothwendigen Unterlagen entweder theilweise oder gänzlich mangeln würden, und daß sie die Hoffnung haben, sie würden auf dem Wege des Gesetzes von diesen Suspensionen loskommen, und dann berechtigt sein, hier in den Kammern zu erscheinen. Aus diesem Gesichtspunkte habe ich beschlossen, ebenfalls einen Antrag an die Kammer zu stellen, und ich erlaube mir schließlich denselben vorzulesen, um dann meine Erklärung darüber abzugeben. Ich stelle den Antrag: „Die Kammer wolle beschließen, daß diejenigen Abgeordneten, welche statt der erstgewählten Suspendirten nachgewählt worden, auch ferner provisorisch zugelassen werden, daß aber ihre definitive Zulassung so lange ausgesetzt bleibe, bis endliche Entscheidung über die Recurse gegen ihre Suspension gefällt worden.“ Da nun dieser Antrag wesentlich mit dem des Sprechers vor mir concurrirt, so werde ich diesen